



## Dringlichkeitsantrag

der Abgeordneten **Markus Rinderspacher, Kathrin Sonnenholzner, Ruth Müller, Kathi Petersen, Doris Rauscher, Inge Aures, Volkmar Halbleib, Natascha Kohnen, Hans-Ulrich Pfaffmann, Helga Schmitt-Bussinger, Dr. Simone Strohmayr** und **Fraktion (SPD)**

### **Entbürokratisierung der Pflege durch klare Qualitätskriterien – die Staatsregierung ist am Zug!**

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, dem Ausschuss für Gesundheit und Pflege zeitnah schriftlich und mündlich über den Stand der Arbeiten an der Rechtsverordnung zum geänderten Pflege- und Wohnqualitätsgesetz zu berichten.

Insbesondere ist in dem Bericht darauf einzugehen, wie die in Abschnitt 3 des Pflege- und Wohnqualitätsgesetzes geregelte Erstellung und Veröffentlichung von Pflege-Prüfberichten methodisch umgesetzt werden soll, d.h. welche Dimensionen der Pflegequalität in welcher Art und Weise erhoben werden sollen. Außerdem soll die Staatsregierung in ihrem Bericht erläutern, in welcher Art und Weise sie die relevanten Fachverbände in die Erarbeitung der Rechtsverordnung einbezieht.

### **Begründung:**

Der Landtag hat am 16. Mai 2013 einen Gesetzentwurf zur Änderung des Pflege- und Wohnqualitätsgesetzes (PfleWoqG) beschlossen, mit dem die Pflege-Prüfberichte und ihre Veröffentlichung neu geregelt wurden (Art. 17a bis 17d PfleWoqG). Anlass der Gesetzänderung war ein Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs, dass es vor der Veröffentlichung der Prüfberichte der Festlegung eines einheitlichen Qualitätsstandards bedürfe, der Inhalt, Ausmaß und Dauer der Veröffentlichung im Einzelnen nach objektiven Kriterien festlege und begrenze.

Im Zuge des damaligen Gesetzgebungsverfahrens hatten die Fachverbände in ihren schriftlichen Stellungnahmen sowie in einer Anhörung des zuständigen Ausschusses mit Nachdruck darauf hingewiesen, dass die Festlegung einer fachlich anerkannten Prüfmethodik mit einer objektiven und personenunabhängigen Bewertungssystematik unabdingbar und im damals vorliegenden und dann beschlossenen Gesetzentwurf der Staatsregierung nicht sinnvoll geleistet wurde.

In einer Verordnung zur Ausführung des Pflege- und Wohnqualitätsgesetzes soll die Staatsregierung präzise festlegen, wie der Prüfungsmaßstab nach Art. 17a Abs. 2 PfleWoqG zu verstehen ist. Insbesondere muss konkretisiert werden, was unter dem dort angeführten „Stand pflegewissenschaftlicher Erkenntnisse“ zu verstehen ist. Damit kann die Staatsregierung entscheidend zu einer Reduktion des Aufwands für die Pflegedokumentation sowie zu mehr Handlungssicherheit sowohl für die Pflegeeinrichtungen als auch für die zuständigen Prüfbehörden beitragen.